

Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek, Kätterskamp 6

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.07.2016, letztmalig geändert am 23.03.2018 folgende Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Kosten der institutionellen Tagespflegestelle werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben.
- (2) Für die Aufnahme und die Betreuung der Kinder bestehen gesonderte Grundsätze, die in der Benutzungsordnung der institutionellen Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek geregelt sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
 - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde,
 - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
 - d) jede sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der Tagespflegestelle wird eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht am 01. eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 15. jeden Monats in einer Summe an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
- (3) Für Kinder, die
 - a) bis zum 15. eines Monats in die Tagespflege aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag der Benutzungsgebühr,
 - b) nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbeitrag der Benutzungsgebühr,zu zahlen.
- (4) Die Gebühr für die Betreuung in der Tagespflegestelle ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.
- (5) Eine Gebührenpflicht besteht auch während der nach § 8 der Benutzungssatzung für die Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek festgelegten Schließzeiten.

§ 4
Höhe der Gebühr

- (1) Die monatliche Gebühr für die institutionelle Tagespflege beträgt:
1. für Kinder „**vor Vollendung des 3. Lebensjahres**“
 - a) für die Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr 211,69 Euro
 - b) für die Vormittagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 13.00 Uhr 176,41 Euro
 2. für Kinder „**nach Vollendung des 3. Lebensjahres**“
 - a) für die Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr 158,77 Euro
 - b) für die Vormittagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr 132,31 Euro
- (2) Rückwirkend zum 01. des Kalendermonats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, reduziert sich die Gebühr auf den Gebührensatz gemäß Abs. 1 Ziffer 2. Die Änderung ist der Tagespflegeperson oder der Gemeindeverwaltung mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sofern es die Belegung der Kindergartengruppen in der Gemeinde Flintbek zulässt, soll nach Vollendung des 3. Lebensjahres ein Wechsel in den Elementarbereich erfolgen. Spätestens jedoch zum folgenden Kindergartenjahr hat ein Wechsel statt zu finden.
- (4) Die Eltern legen sich grundsätzlich halbjährlich (01.08. und 01.02.) im Voraus auf Betreuungszeiträume für ihre Kinder fest. Im begründeten Ausnahmefall ist auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung eine Änderung der Betreuungszeiten mit einer einmonatigen Frist zum Ende eines Monats möglich.

§ 4 a

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ist neben der monatlichen Betreuungsgebühr eine zusätzliche monatliche Gebühr zu entrichten. Diese beträgt:
- | | |
|---|------------------------|
| a) für die tägliche Teilnahme | 56,83 Euro. |
| Zuschläge werden für | |
| glutenfreies Essen | in Höhe von 16,51 Euro |
| eineiweiß- oder lactosefreies sowie vegetarisches Essen | in Höhe von 7,34 Euro |
| erhoben. | |
| b) für die Teilnahme an max. 2 Tagen in der Woche | 22,74 Euro |
| Zuschläge werden für | |
| glutenfreies Essen | in Höhe von 6,61 Euro |
| eineiweiß- oder lactosefreies sowie vegetarisches Essen | in Höhe von 2,94 Euro |
| erhoben. | |
- (2) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens haben die Eltern ihre Kinder bei der Kindertagesstättenleitung verbindlich anzumelden. Die Festlegung der Tage nach § 4a (1) hat bis zum 15. des Vormonats zu erfolgen.

- (3) Die Zahlungspflicht entsteht am 01. eines Monats. Die Gebühr ist bis zum 15. jeden Monats in einer Summe an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
- (4) Für Kinder, die
 - a) bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen und gleichzeitig für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet werden, ist der volle Monatsbeitrag der Gebühr nach Abs. 1 für die Teilnahme am Mittagessen,
 - b) nach dem 15. eines Monats aufgenommen und gleichzeitig für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet werden, ist der halbe Monatsbetrag der Gebühr nach Abs. 1 für die Teilnahme am Mittagessen, zu zahlen.
- (5) Die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen (wie z. B. Abwesenheit wegen Urlaub) die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann bzw. nicht am Mittagessen teilnehmen kann. Für versäumte Zeiten wird die Gebühr nicht erstattet.
- (6) Im begründeten Ausnahmefall, z. B. bei längerer Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Kur) von mindestens 3 durchgehenden Wochen, kann eine vorübergehende Abmeldung von der Teilnahme am Mittagessen erfolgen. Dies muss in der Regel mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung angezeigt werden.
- (7) Die Abmeldung von der Teilnahme am Mittagessen hat schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum nächsten 01. eines Monats möglich.
- (8) Für die Lieferung von allergenfreiem Essen muss ein ärztliches Attest mit genauer Bezeichnung der Allergie vorgelegt werden.

§ 5 **Ermäßigungen**

- (1) Sozialstaffel
 - a) Bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen wird auf Antrag eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung, für die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der für die Wohnsitzgemeinde zuständigen Verwaltung zu stellen.
 - b) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühren gilt § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
 - c) Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegen hat. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.07. eines jeden Kindergartenjahres. Diese Regelung gilt auch für spätere, aufgrund von Einkommensänderungen eingehende Anträge.

Wird kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, wird automatisch die Regelaltergebühr nach § 4 Abs. 1 fällig.

- d) Die Gebührensschuldner / der Gebührensschuldner ist verpflichtet, Veränderungen des Familieneinkommens unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich anzuzeigen. Kommt die Gebührenschildnerin / der Gebührenschildner dieser Verpflichtung nicht nach, wird die zu Unrecht gewährte Gebührenermäßigung rückwirkend widerrufen.

(2) Geschwisterermäßigungen:

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen / Tagespflegestellen betreut, ermäßigt sich der nach der Sozialstaffel zu zahlende Betrag oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr in der Reihenfolge des Alters der beitragspflichtigen Kinder

für das 2. Kind	um 30%
für das 3. Kind	um 60%
für jedes weitere Kind	um 90%.

§ 7

Stundung, Erlass und Säumniszuschläge

- (1) Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich von Ansprüchen der Gemeinde Flintbek Anwendung.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben.
- (3) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr in voller Höhe erlassen werden. Über entsprechende Anträge entscheiden die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Flintbek ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familien (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Die Gemeinde Flintbek ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern durch die Gemeinde Flintbek ist zulässig.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Gebühr wird jährlich, für 1 Kindergartenjahr (1.8.-31.7.) festgesetzt.
- (2) Die Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek tritt am 01.10.2017 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.07.2016 außer Kraft.

Flintbek, den 21.07.2016

Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister
gez. Olaf Plambeck